

**Stadt Aulendorf
Landkreis Ravensburg**

**Satzung
über die Erhebung von Gebühren im Bestattungswesen**

Aufgrund der §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg und der §§ 2, 11 und 13 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat am 24.04.2017 folgende Satzung beschlossen:

- Bestattungsgebührenordnung -

**§ 1
Erhebungsgrundsatz**

Für die Benutzung der städt. Bestattungseinrichtungen und für Amtshandlungen auf dem Gebiet des Leichen- und Bestattungswesens werden Gebühren nach den folgenden Bestimmungen erhoben.

**§ 2
Gebührenschildner**

- (1) Zur Zahlung der Verwaltungsgebühren ist verpflichtet:
 1. Wer die Amtshandlung veranlasst oder in wessen Interesse sie vorgenommen wird.
 2. Wer die Gebührenschuld der Stadt gegenüber durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.
- (2) Zur Zahlung der Benutzungsgebühren ist verpflichtet:
 1. Wer die Benutzung der Bestattungseinrichtungen beantragt.
 2. Wer die Bestattungskosten zu tragen hat.
- (3) Mehrere Gebührenschildner haften als Gesamtschildner.

**§ 3
Entstehung und Fälligkeit der Gebühren**

- (1) Die Gebührenschuld entsteht:
 - a) bei Verwaltungsgebühren mit der Beendigung der Amtshandlung,
 - b) bei Benutzungsgebühren mit der Inanspruchnahme der Bestattungseinrichtungen und bei Grabnutzungsgebühren mit der Verleihung des Grabnutzungsrechts.
- (2) Die Verwaltungsgebühren werden mit der Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung an den Gebührenschildner, Grabnutzungsgebühren für Wahlgräber mit der Verleihung des Nutzungsrechts, übrige Benutzungsgebühren einen Monat nach Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung fällig.
- (3) Die Nutzungsrechte an Wahlgräbern werden durch Zahlung der festgesetzten Gebühr erworben.

§ 4 Billigkeitsmaßnahmen

- (1) Die Gebühren können auf Antrag ganz oder zum Teil erlassen werden, wenn der Gebührenschuldner durch die Einziehung in eine wirtschaftliche Notlage geraten würde oder die Einziehung eine unbillige Härte wäre.
- (2) Unter den gleichen Voraussetzungen kann die Festsetzung einer Gebühr unterbleiben oder eine ermäßigte Gebühr festgesetzt werden.

§ 5 Verwaltungsgebühren

- (1) Die Gebühren betragen
 1. für die Zustimmung zur Aufstellung und Veränderung eines Grabmales 40,00 EUR
 2. für die Genehmigung zur Ausgrabung von Gebeinen (Überreste von Verstorbenen) oder Aschenresten 50,00 EUR
- (2) Die Satzung der Stadt Aulendorf über die Erhebung von Verwaltungsgebühren - Verwaltungsgebührenordnung- in der jeweils gültigen Fassung findet ergänzend entsprechende Anwendung.

§ 6 Benutzungsgebühren

Es werden erhoben:

1. für die Bestattung
 - 1.1 von Personen vom vollendeten 10. Lebensjahr ab
 - 1.1.1 in Normallage 700,00 EUR
 - 1.1.2 in Tieflage 840,00 EUR
 - 1.2 von Personen bis zum vollendeten 10. Lebensjahr 510,00 EUR
 - 1.3 von Tot- und Fehlgeborenen 370,00 EUR
2. für die Beisetzung einer Urne 370,00 EUR
3. für die Überlassung eines Reihengrabes (Einzelgrab)
 - 3.1 für Personen vom vollendeten 10. Lebensjahr ab 905,00 EUR
 - 3.2 für Personen bis zum vollendeten 10. Lebensjahr 400,00 EUR
4. für die Überlassung eines Urnengrabes
 - 4.1 für 15 Jahre 450,00 EUR
 - 4.2 für den erneuten Erwerb des Grabnutzungsrechts pro Jahr; angefangene Jahre werden voll gerechnet 30,00 EUR
5. für die Überlassung eines Urnenwahlrasengrabes
 - 5.1 für 15 Jahre 450,00 EUR
 - 5.2 für den erneuten Erwerb des Grabnutzungsrechts pro Jahr; angefangene Jahre werden voll gerechnet 30,00 EUR
 - 5.3 Zuschlag für Rasenpflege pro Jahr 15,00 EUR
6. für die Überlassung eines Urnenwahlgemeinschaftsbaumgrabes inclusive Grabmal für die Anbringung der Namenstafel
 - 6.1 für 15 Jahre 330,00 EUR
 - 6.2 für den erneuten Erwerb des Grabnutzungsrechts pro Jahr; angefangene Jahre werden voll gerechnet 22,00 EUR
 - 6.3 Zuschlag für Rasenpflege pro Jahr 13,00 EUR

7. für die Überlassung eines Urnenwahlfamilienbaumgrabes	
7.1 für 15 Jahre für 8 Urnen inclusive Grabmal für die Anbringung der Namenstafeln	4.950,00 EUR
7.2 für den erneuten Erwerb des Grabnutzungsrechts pro Jahr; angefangene Jahre werden voll gerechnet	175,00 EUR
7.3 Zuschlag für Pflegeaufwand pro Jahr	90,00 EUR
8. Anbringung einer Namenstafel	
8.1 an Grabmal für Urnenwahlgemeinschaftsbaumgräber	240,00 EUR
8.2 an Grabmal für Urnenwahlfamilienbaumgräber	215,00 EUR
9. für die Überlassung eines Wahlgrabes (Familiengrab)	
9.1 für 20 Jahre	2.140,00 EUR
9.2 für den erneuten Erwerb des Grabnutzungsrechts pro Jahr; angefangene Jahre werden voll gerechnet	107,00 EUR
10. für die Überlassung eines Wahlrasengrabes für 2 Personen für 20 Jahre	1.040,00 EUR
10.1 für den erneuten Erwerb des Grabnutzungsrechts pro Jahr; angefangene Jahre werden voll gerechnet	52,00 EUR
10.2 Zuschlag für Pflegeaufwand pro Jahr	50,00 EUR
11. für die Überlassung eines Tiefgrabes für 2 Personen	
11.1 für 20 Jahre	1.390,00 EUR
11.2 für den erneuten Erwerb des Grabnutzungsrechts pro Jahr; angefangene Jahre werden voll gerechnet	69,50 EUR
12. für die Herstellung	
12.1 des Grabsteinfundaments für ein Urnenwahlgrab	110,00 EUR
12.2 der Grabeinfassung (Trittplatten) für ein	
12.2.1 Reihengrab	280,00 EUR
12.2.2 Urnenwahlgrab	200,00 EUR
12.2.3 Tiefgrab	390,00 EUR
12.2.4 Wahlrasengrab	610,00 EUR
13. für die Benutzung	
13.1 der Aussegnungshalle	199,00 EUR
13.2 des Aufbahrungsraumes mit Kühleinrichtung je angefangener Tag	88,00 EUR
14. für sonstige Verrichtungen, z.B. Leichenbesorgung, Umbettung, Leichenöffnung, Grabräumungen, Kostenersatz nach Arbeitszeit- aufwand, Material und Fremdleistungen zuz. eines Zuschlags von	20 %

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Bestattungsgebührenordnung vom 01.01.1984 mit allen Änderungen außer Kraft.

Aulendorf, den 24.04.2017



Matthias Burth
Bürgermeister

